

**Ordnung zur Regelung der Betreuungsverhältnisse  
in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder  
im Bistum Hildesheim**

# **Ordnung zur Regelung der Betreuungsverhältnisse in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Hildesheim**

Eine Tageseinrichtung für Kinder in der Trägerschaft einer katholischen Kirchengemeinde/eines Caritasverbandes/eines Ordens oder einer Kongregation, die der Aufsicht des Bischofs unterstehen, ist ein Angebot für Kinder - und damit auch für ihre Familien -, das sich an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt orientiert.

Kindern wird hier die Möglichkeit gegeben, auf dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung in einem neuen und anderen Lebensraum ihr Kindsein mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass es in diesem neuen Lebensraum seine Erfahrungen und seine Handlungsmöglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen kann.

Die Aufgaben, Kinder zu versorgen, zu erziehen und zu bilden, sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern\*. Die Tageseinrichtung übernimmt im Miteinanderleben unterstützend diese Aufgabe auf ihre Weise. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb wichtig.

Die Zusammenarbeit setzt eine ausreichende Information der Eltern, ein geregeltes Aufnahmeverfahren sowie den Abschluss eines Betreuungsvertrages voraus.

## **§ 1 Formen der Tageseinrichtungen für Kinder**

- (1) Tageseinrichtungen für Kinder sind
  - a) Kindergarten für 3jährige Kinder bis zum Schuleintritt
  - b) Hort für 6-13jährige Kinder
  - c) Krippe für 0-3jährige Kinder
  - d) Spielkreise

Soweit die räumlichen und personellen Gegebenheiten es zulassen, können auch altersübergreifende Familiengruppen gebildet werden.

- (2) Die Gruppenformen werden vom Träger der Einrichtung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und Eltern festgelegt.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Die wöchentlichen und täglichen Öffnungszeiten richten sich nach den in der Einrichtung angebotenen Gruppenformen und dem jeweiligen Bedarf. Die Öffnungszeiten sollen 20 Stunden wöchentlich und 4 Stunden täglich nicht unterschreiten.
- (2) Die regelmäßigen Öffnungszeiten sowie die Schließungen werden vom Träger unter Mitwirkung des Pädagogischen Beirates festgelegt und den Eltern rechtzeitig mitgeteilt. Schließungen sind insbesondere möglich in Ferienzeiten und an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich von Fortbildungen, Studientagen, Besinnungstagen und Betriebsausflügen der Mitarbeiter. Sofern ein erhebliches Bedürfnis besteht, ist ein Notdienst anzubieten.
- (3) Muss der Träger aus anderen betrieblichen Gründen die Einrichtung schließen, sind die Eltern unverzüglich schriftlich zu informieren.

\*Eltern im Sinne dieser Ordnung sind Personen, denen die elterliche Sorge nach dem BGB zusteht.

- (4) Kindergartenjahr im Sinne dieser Ordnung ist die Zeit vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch die Eltern. Die Anmeldung ist schriftlich zu bestätigen. Der Träger legt nach Anhörung des Pädagogischen Beirates den Zeitraum fest, in dem die schriftliche Anmeldung für das nächste Kindergartenjahr zu erfolgen hat.
- (2) Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) des Kindes  
Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Bekenntnis
  - b) Anzahl und Alter der Geschwister
  - c) Überstandene und bestehende Krankheiten, Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen
  - d) zuständiger Hausarzt und Krankenkasse
  - e) gewünschtes Aufnahmedatum und Betreuungsform
  - f) der Eltern:  
Name, Geburtsname, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Bekenntnis, Beruf,  
Telefon-Nummer, unter der die Eltern während der Öffnungszeiten erreichbar sind.
- (2) Kinder, die nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen.

### **§ 4 Information**

- (1) Spätestens mit der Anmeldung ist den Eltern eine schriftliche Information über die Tageseinrichtung, die Angebote und Leistungen und die wesentlichen vertraglichen Beziehungen auszuhändigen. Der Erhalt der Informationsschrift ist schriftlich von den Eltern zu bestätigen.
- (2) Die Informationsschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) Darstellung des pädagogischen Konzeptes
  - b) Gruppenangebote und Betreuungsformen
  - c) allgemeine Öffnungszeiten, ggf. Früh-, Spät-, Überbrückungsdienste, Schließungszeiten
  - d) Umfang der Aufsichtspflicht, Regelung zur Begleitung der Kinder von und zur Tageseinrichtung
  - e) Versicherungsschutz, Haftung, Staffelung der Elternbeiträge, Zahlmodus, Einverständnis zur Anpassung durch einseitige Erklärung, ggf. Zusatzkosten
  - f) Abmeldung und Kündigung
  - g) Betreuungsvertrag

### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder erfolgt durch den Träger, der in der Regel von der Leiterin/dem Leiter vertreten wird, auf der Grundlage der unter Beteiligung des Pädagogischen Beirates festgelegten Aufnahmekriterien.
- (2) Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung räumlich, sachlich und personell eine den Bedürfnissen und der Behinderung des Kindes angemessene Betreuung und Förderung des Kindes gewährleisten kann. Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der

Leiterin/dem Leiter. Eine Probezeit kann mit den Eltern vereinbart werden. Die Richtlinien des Landes über die Betreuung von behinderten Kindern in integrativen Gruppen bleiben hiervon unberührt.

- (3) Den Eltern ist so früh wie möglich mitzuteilen, ob eine Aufnahme zu dem gewünschten Zeitpunkt oder zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Eine Aufnahmezusage ist zu diesem Zeitpunkt verbindlich.
- (4) Spätestens mit der Aufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, daß keine Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung bestehen und es frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung sollte nicht älter als 2 Wochen sein. Die Kosten der Bescheinigung sind von den Eltern zu tragen.

## **§ 6 Betreuungsvertrag**

- (1) Mit den Eltern ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag abzuschließen. In dem Vertrag sind der Beginn des Betreuungsverhältnisses, die vereinbarte tägliche Betreuungszeit, Inanspruchnahme von Früh-, Spät- und Überbrückungsdiensten sowie die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung festzulegen. Der Vertrag soll die wesentlichen Rechte und Pflichten beider Seiten wiedergeben. Dies kann auch durch eine allgemeine Bezugnahme auf die Informationsschrift nach § 4, die damit Vertragsbestandteil wird, geschehen. Die Kenntnisnahme der Informationsschrift ist ausdrücklich im Betreuungsvertrag von den Eltern zu bestätigen.
- (2) Auf das Recht des Trägers, den Elternbeitrag durch einseitige Erklärung zu erhöhen sowie die Speicherung und ggf. Weitergabe von Daten im Rahmen der Kirchlichen Datenschutzanordnung - KDO - ist ausdrücklich hinzuweisen. Die nach der KDO erforderliche Einwilligung der Eltern ist im Betreuungsvertrag schriftlich zu erklären.
- (3) Der Betreuungsvertrag ist spätestens mit der Aufnahme des Kindes von den Eltern zu unterschreiben. Der Kirchenvorstand kann der Leiterin/dem Leiter durch Kirchenvorstandsbeschluss eine Vollmacht zur Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erteilen.

## **§ 7 Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes im Kindergarten einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter und endet mit der Übergabe an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Eltern verantwortlich.
- (2) Sofern Abhol- und Bringdienste angeboten werden, ist eine schriftliche Vereinbarung erforderlich, aus der hervorgeht, an welchem Ort die Übergabe des Kindes erfolgen soll.
- (3) Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist in der Regel eine schriftliche Erklärung erforderlich. Sollen Geschwister das Kind abholen, müssen diese mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Die schriftliche Erklärung der Eltern entbindet die pädagogischen Mitarbeiter nicht von der Verpflichtung zur selbständigen Prüfung, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

- (4) Der Besuch von Schwimmbädern und andere Unternehmungen mit erhöhter Unfallgefahr sind nur in Begleitung zusätzlicher Betreuer, ggf. auch Eltern, zulässig. Die Teilnahme der Kinder bei diesen Unternehmungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern.

## **§ 8 Versicherungsschutz**

- (1) Der Unfall-/Versicherungsschutz für Kinder, die die Tageseinrichtung besuchen und in ihr aufgenommen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 2 Abs. 1 Ziff. 8a SGB VII).
- (2) Der Unfallversicherungsschutz besteht nur für Kinder, die in der Einrichtung gemäß § 5 aufgenommen sind.
- (3) Der Träger der Einrichtung haftet nicht für Verluste oder Sachschäden, es sei denn, ihm oder einem der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen kann ein Verschulden nachgewiesen werden.

## **§ 9 Verhalten in Krankheitsfällen**

- (1) Kann ein Kind wegen Krankheit die Einrichtung nicht besuchen, haben die Eltern die Einrichtung zu informieren. Bei ansteckenden Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes (z. B. Diphtherie, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Darm-, Haut- oder Augenerkrankungen) sind die Eltern verpflichtet, unverzüglich über die Art der Erkrankung Mitteilung zu geben.
- (2) Kinder, die einer ansteckenden Erkrankung im Sinne von in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankungen verdächtig sind oder Läuse haben, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Der Träger ist berechtigt, solche Kinder vom Besuch der Einrichtung vorübergehend auszuschließen. Dasselbe gilt bei ansteckenden Erkrankungen oder Verlausungen von Familienmitgliedern. Den Eltern ist das aktuelle Merkblatt des Robert-Koch-Institutes „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz“ mit der Informationsschrift nach § 4 dieser Ordnung auszuhändigen.
- (3) Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung, in Absprache mit dem Arzt und im Einverständnis mit der Erzieherin im Einzelfall erfolgen.
- (4) Über einen besonderen Betreuungsbedarf wegen Krankheit muss im Einzelfall eine schriftliche Vereinbarung mit den Eltern getroffen werden.

## **§ 10 Elternbeiträge, sonstige Kosten**

- (1) Von den Eltern ist eine angemessene finanzielle Beteiligung an den Betreuungskosten als Elternbeitrag zu fordern. Bei der Bemessung sind die in § 8 KiTaG\* festgelegten Grundsätze zu beachten.
- (2) Der Elternbeitrag wird unter Berücksichtigung der vom Bistum für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegten Vorgaben vom Träger für jeweils 1 Kindergartenjahr festgesetzt.
- (3) Der Elternbeitrag ist monatlich im voraus, spätestens bis zum 5. Werktag im Monat, zu entrichten. Schließungs- und Ferienzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht. Der Träger ist berechtigt, den Beitrag für die Hauptschließungszeit im Sommer auf die übrigen Monate umzulegen.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann den Elternbeitrag wegen allgemeiner Kostensteigerungen nach Anhörung des Pädagogischen Beirates durch schriftliche Erklärung gegenüber

\* Für Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen gilt § 19 des Bremischen Kindergarten- und Hortgesetzes.

den Eltern neu festsetzen. Das Einverständnis der Eltern zu diesem Beitragsfestsetzungsverfahren ist im Betreuungsvertrag schriftlich zu erklären.

- (5) Beitragserhöhungen sind mindestens 3 Monate vor Wirksamwerden den Eltern schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sowie andere Nebenkosten für Ausflüge, Getränke etc. sind nicht im Elternbeitrag enthalten. Sie sind gesondert auszuweisen und in kosten-deckender Höhe von den Eltern zu fordern.

## **§ 11 Beendigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern (Abmeldung) kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Eine Kündigung zum 31.05. oder 30.06. ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Kündigung zu einem dieser Zeitpunkte ist ausnahmsweise zulässig, wenn den Eltern wegen Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Krankheit des Kindes, die nach ärztlicher Bescheinigung voraussichtlich noch mindestens vier Wochen dauert, Umzug) die Fortsetzung des Betreuungsvertrages bis zum nächst möglichen Termin nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Träger ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe einen Auflösungsvertrag unter Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist zu schließen.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag nur bei Vorliegen wichtiger Gründe, ggf. dann ohne Einhaltung einer Frist, kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit fehlt und der Platz dringend benötigt wird,
  - b) die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht nachkommen,
  - c) die Eltern mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
  - d) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung nicht leisten kann.

## **§ 12 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die Richtlinien für Pädagogische Beiräte und die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung sowie die Haushaltsrichtlinien sind zu beachten.
- (2) Das Recht des Trägers, weitergehende Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Eltern zu treffen, wird nicht eingeschränkt.
- (3) Rechte und Pflichten, die sich aus dem Kindertagesstättengesetz, den ausführenden Verordnungen und Richtlinien des Landes sowie Vereinbarungen des Trägers mit der politischen Gemeinde ergeben, bleiben hiervon unberührt.
- (4) Diese Ordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Hildesheim, den 15. Januar 2002

+ Josef  
Bischof von Hildesheim

# Betreuungsvertrag

**zwischen**

der katholischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

oder dem Caritasverband \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

oder der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul

vertreten durch \_\_\_\_\_

als Träger der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder \_\_\_\_\_

**und**

Herrn \_\_\_\_\_

Frau \_\_\_\_\_

*(Namen und Vornamen beider Eltern)*

über die Betreuung des Kindes \_\_\_\_\_

*(Name, Vorname, Geburtsdatum)*

Anschrift \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Das Kind besucht die Einrichtung ab dem \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr.

*(Aufnahmedatum)*

Das Kind wird den Frühdienst/Überbrückungsdienst/Spätdienst in Anspruch nehmen.\*

Der monatliche Beitrag wird vom Träger/von der politischen Gemeinde\* nach Maßgabe der vom Träger festgesetzten Betragsstaffel/der von der politischen Gemeinde erlassenen Gebührensatzung\* aufgrund einer Prüfung der Einkommensverhältnisse festgesetzt. Kann der Beitrag wegen fehlender oder unvollständiger Nachweise nicht festgesetzt werden, wird der Höchstbeitrag erhoben.

Das Kind soll an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Die monatlichen Kosten betragen zurzeit € \_\_\_\_\_.

Die Betreuungsbedingungen und die Grundlagen der Zusammenarbeit sind in einer Informationsschrift des Trägers enthalten, die den Eltern mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt wurde. **Die Informationsschrift sowie das Merkblatt zum Infektionsschutz sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.**

Der Träger der Tageseinrichtung ist berechtigt, den Elternbeitrag gemäß Ziffer 7 der Informationsschrift zu ändern. Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren einverstanden.

Die genannten Bedingungen erkenne ich/erkennen wir als bindend an.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass im Rahmen des abgeschlossenen Betreuungsvertrages erhobene Daten über uns gespeichert werden. Die Weitergabe dieser Daten richtet sich nach den Bestimmungen der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung.

---

*(Ort, Datum)*

---

*(Unterschrift des Trägers bzw. Leiter/Leiterin)*

*(Unterschrift der Eltern)*

Anlagen: 1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

\* Nichtzutreffendes bitte streichen

## Informationen für Eltern\*

über die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft

der katholischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

oder des Caritasverbandes \_\_\_\_\_

oder der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul

in \_\_\_\_\_

Eine katholische **Tageseinrichtung für Kinder** ist ein Angebot für Kinder und damit auch für ihre Familien, das sich an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt orientiert.

Kindern wird hier die Möglichkeit gegeben, auf dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung in einem neuen und anderen Lebensraum ihr Kindsein mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass es auch in diesem neuen Lebensraum seine Erfahrungen und Möglichkeiten erweitern, wachsen und reifen kann.

Die Aufgaben, Kinder zu versorgen, zu erziehen und zu bilden, sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern. Die Tageseinrichtung übernimmt im Miteinanderleben unterstützend diese Aufgaben auf ihre Weise. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb wichtig.

Die Zusammenarbeit setzt gegenseitige Information voraus und macht zur Aufnahme des Kindes einen gemeinsamen Vertrag sinnvoll.

### 1. Gruppen und Betreuungsangebote

In Tageseinrichtungen für Kinder kann es verschiedene Formen des Zusammenlebens geben. In unserer Einrichtung nehmen wir Kinder im Alter von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ auf und bieten dafür folgende Gruppen an:

---

---

---

---

---

### 2. Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch die Leiterin/den Leiter auf der Grundlage von Kriterien, die mit dem Pädagogischen Beirat abgestimmt werden.

Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bie-

\* Mit der Formulierung Eltern im Sinne dieser Ordnung sind die Personen gemeint, denen die elterliche Sorge nach dem BGB zusteht

tet und Eltern, Träger und das Mitarbeiterteam glauben, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Tageseinrichtung gut leben und sich entwickeln kann. Deshalb kann im Betreuungsvertrag eine Probezeit vereinbart werden.

Für die Anmeldung Ihres Kindes bitten wir, den beigefügten Anmeldebogen vollständig auszufüllen. Für jede Betreuungsform (Krippe, Kiga, Hort) muss ein eigener Aufnahmeantrag gestellt werden. Bei Abgabe des Anmeldebogens erhalten Sie eine Bestätigung. Sollten Sie Ihre Anmeldung nicht aufrechterhalten wollen, bitten wir im Interesse anderer Kinder, die auf einen Platz warten, um unverzügliche Benachrichtigung.

Sie werden schriftlich benachrichtigt, ob Ihr Kind zu dem gewünschten Zeitpunkt aufgenommen werden kann oder ab wann eine Aufnahme möglich ist. Die Aufnahmezusage ist zu dem angegebenen Zeitpunkt verbindlich. Kann Ihr Kind nicht aufgenommen werden, wird es in eine Warteliste aufgenommen.

Spätestens mit Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- a) Eine ärztliche Bescheinigung, dass keine Bedenken gegen eine Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung bestehen und es frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung sollte nicht älter als 2 Wochen sein. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung müssen von Ihnen getragen werden.
- b) Der unterschriebene Vertrag zwischen den Eltern und dem Träger der Einrichtung.
- c) Das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen.
- d) Einzugsermächtigung/Bestätigung über die Erteilung eines Dauerauftrages.
- e) Benennung der zur Abholung berechtigten Personen.

### 3. Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Die derzeitigen täglichen Öffnungszeiten sind:

---

---

---

---

Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine und Schließungen (z.B. an kirchlichen Feiertagen, bei Studientagen, Fortbildung und Betriebsausflug des Mitarbeiterteams) im Verlauf des Kindergartenjahres werden mit dem Pädagogischen Beirat in dessen erster Sitzung im Kindergartenjahr abgestimmt und Ihnen rechtzeitig mitgeteilt. Kindergartenjahr ist die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

Der Träger ist berechtigt, den Kindergarten bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

## 4. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die pädagogischen Mitarbeiter/innen und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder ihren Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Eltern verantwortlich.

Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung erforderlich; telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Sollen Geschwister das Kind abholen, müssen diese mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die pädagogischen Mitarbeiter der Tageseinrichtung berechtigt zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

## 5. Versicherung

Die aufgenommenen Kinder sind gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 8a SGB VII gegen Unfall versichert:

- auf direktem Wege zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten und
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Besucherkinder und Kinder, die ihre Geschwister abholen oder bringen, fallen nicht unter diesen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist nicht gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

## 6. Krankheitsfälle

Sollte Ihr Kind wegen Erkrankung zu Hause bleiben müssen, bitten wir Sie, die Tageseinrichtung davon zu unterrichten.

Bei Erkrankung Ihres Kindes oder eines anderen Familienmitgliedes an einer der folgenden ansteckenden Krankheiten muss der Leiterin/dem Leiter sofort Meldung gemacht werden:

- Borkenflechte
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. Coli (EHEC)
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- Masern
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
- Shigellenruhr

- Typhus abdominalis
- ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
- Windpocken
- Cholera
- Keuchhusten
- Diphtherie
- Krätze
- Paratyphus
- Poliomyelitis
- Virushepatitis A oder E

Kinder, die an einer solchen Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind, sowie Kinder, die Läuse haben, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen.

Der Träger der Tageseinrichtung ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch des Kindergartens auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Bevor Ihr Kind nach Auftreten einer ansteckenden Erkrankung oder Verlausion - auch in der Familie - die Tageseinrichtung wieder besuchen kann, sind Sie verpflichtet, sich durch Rücksprache mit dem behandelnden Arzt oder dem Gesundheitsamt zu vergewissern, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Wir weisen Sie nachdrücklich auf das Merkblatt, das dieser Information anliegt, hin.

Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung, in Absprache mit dem Arzt und im Einverständnis mit der Erzieherin im Einzelfall erfolgen.

Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

Sind bei Erkrankungen des Kindes besondere Betreuungsmaßnahmen erforderlich, können diese von der Tageseinrichtung nur unter vorheriger schriftlicher Vereinbarung sichergestellt werden.

## **7. Elternbeiträge**

Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben und ist bis spätestens zum 5. Werktag des Monats im voraus zu zahlen.

Die Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung des Einkommens der Eltern/Sorgeberechtigten und der Anzahl der Kinder sowie der Betreuungsformen und Betreuungszeiten gestaffelt. Die aktuellen Beiträge entnehmen Sie bitte der Anlage.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen und im Einzelfall auf Anforderung zu belegen. Kann der zutreffende Beitrag wegen fehlender oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbeitrag erhoben. Dies gilt sinngemäß auch, wenn aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde die Berechnung und/oder Erhebung der Beiträge durch die politische Gemeinde erfolgt. Die in diesem Zusammenhang auftretenden datenschutzrechtlichen Fragen sind vom Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der norddeutschen Bistümer überprüft worden. Der Gemeinsame Datenschutzbeauftragte hat hierbei bestätigt, dass ein solches Vorgehen datenschutzrechtlich zulässig ist.

Der Elternbeitrag ist während des gesamten Kindergartenjahres, auch in den Ferien- und Krankheitszeiten, zu entrichten. Die in Ziffer 3 und 6 genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Der monatliche Elternbeitrag wird vom Träger für jeweils ein Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) festgelegt. Dabei werden die vom Bistum für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegten Vorgaben berücksichtigt. Der Träger kann den Elternbeitrag wegen allgemeiner Kostensteigerungen, ggf. auf der Grundlage von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene nach Anhörung des Pädagogischen Beirates durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern im Rahmen dieser Kostensteigerung neu festsetzen. Beitragserhöhungen werden den Eltern mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die beitragspflichtigen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen Elternbeitrag zu zahlen, kann beim örtlichen Jugendamt oder Sozialamt (bei der Kindergartenleitung) einen Antrag auf Übernahme stellen.

Die Mittagsverpflegung in der Tageseinrichtung ist nicht in dem Elternbeitrag enthalten und wird monatlich zusätzlich berechnet.

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z. B. für Ausflüge, Getränke, besondere Veranstaltungen werden mit den Eltern besprochen und eingesammelt.

## **8. Abmeldung**

Eine Abmeldung kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Eine Abmeldung zum 31.05. oder 30.06. ist nur bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe (z.B. Krankheit des Kindes, die nach ärztlicher Bescheinigung voraussichtlich noch mindestens vier Wochen andauern wird, Umzug in eine andere Gemeinde) zulässig. Bei Nichteinhaltung der 6-Wochen-Frist wird die Abmeldung erst zum nächst möglichen Termin wirksam.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden.

Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

Der Träger der Tageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit fehlt und der Platz dringend benötigt wird,
- die Eltern trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- die Eltern mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.

## **9. Datenschutz**

Die Datenverarbeitung und -nutzung sowie die Weitergabe von Daten richten sich nach der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung.

## **10. Betreuungsvertrag**

Die vorstehenden Informationen werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen Ihnen und dem Träger der Tageseinrichtung spätestens am Tage der Aufnahme von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

Wir bitten Sie daher, dieses Informationsblatt sorgfältig aufzubewahren.

# Anlage 1

zum Betreuungsvertrag vom \_\_\_\_\_

für \_\_\_\_\_

*(Name des Kindes)*

1. Folgende Personen sind außer mir/uns berechtigt, das Kind abzuholen:

\_\_\_\_\_

*(Name, Vorname, Anschrift)*

\_\_\_\_\_

*(Datum) (Unterschrift der Eltern)*

\_\_\_\_\_

*(Name, Vorname, Anschrift)*

\_\_\_\_\_

*(Datum) (Unterschrift der Eltern)*

\_\_\_\_\_

*(Name, Vorname, Anschrift)*

\_\_\_\_\_

*(Datum) (Unterschrift der Eltern)*

2. Das Kind soll ab dem \_\_\_\_\_ allein nach Hause gehen. Mir ist bekannt, dass die Tageseinrichtung für die Sicherheit des Heimweges keine Verantwortung übernimmt. Die pädagogischen Mitarbeiter der Tageseinrichtung sind berechtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände oder Gefahren das Kind in der Tageseinrichtung zu behalten und eine Abholung zu verlangen.

\_\_\_\_\_

*(Datum) (Unterschrift der Eltern)*

3. Im Bedarfsfall kann der/die folgende Arzt/Ärztin, im Notfall auch jede(r) andere Arzt/Ärztin, konsultiert werden.

\_\_\_\_\_

*(Name, Anschrift, Telefon)*

\_\_\_\_\_

*(Name, Anschrift, Telefon)*

\_\_\_\_\_

*(Datum) (Unterschrift der Eltern)*

## Anlage 2

zum Betreuungsvertrag vom \_\_\_\_\_

für \_\_\_\_\_

*(Name des Kindes)*

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift an

\_\_\_\_\_  
*(Name des Trägers der Tageseinrichtung)*

\_\_\_\_\_  
*(Straße und Hausnummer)*

\_\_\_\_\_  
*(Postleitzahl und Stadt)*

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen

Kindergartenbeitrag in Höhe von \_\_\_\_\_ für das Kind \_\_\_\_\_

bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Girokontos

Nr.: \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_

BLZ \_\_\_\_\_ durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

\_\_\_\_\_  
*(Name, Vorname, Anschrift)*

\_\_\_\_\_  
*(Datum)*

\_\_\_\_\_  
*(Unterschrift der Eltern)*

### **Anlage 3**

zum Betreuungsvertrag vom \_\_\_\_\_

für \_\_\_\_\_

*(Name des Kindes)*

Erklärung zu Veranstaltungen

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass mein/unser Kind \_\_\_\_\_  
an gemeinsamen Spaziergängen, Ausflügen und Veranstaltungen des katholischen Kindergartens

\_\_\_\_\_

teilnehmen darf.

\_\_\_\_\_

*(Datum)*

*(Unterschrift der Eltern)*

Stempel der Einrichtung

## **BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH**

### **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgekrankheiten** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nicht mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheiten in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Hand-

tücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei **Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**